

E-Bilanz – Erstellung der Finanzbuchhaltung durch Mandant

Beratungsprotokoll / Auftrag

1 Vertragspartner

Auftraggeber	Auftragnehmer
Herr/Frau/Firma	Kanzleianschrift
Straße	
Ort	

Die Bilanz ist aufgrund des durch das Steuervereinfachungsgesetz 2008 eingeführten § 5b EStG erstmalig für Wirtschaftsjahre beginnend in 2012, im Jahr 2013 elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Das BMF beanstandet jedoch nicht, wenn erst die für das Wirtschaftsjahr 2013 zu erstellende Bilanz in 2014 elektronisch übermittelt wird (Übergangszeitraum). Betroffen sind grds. alle bilanzierenden Unternehmen.

Sofern die Bilanz nicht elektronisch übermittelt wird, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der elektronischen Übermittlung androhen und festsetzen. Dieses Zwangsgeld darf 25.000 EUR je Fall nicht übersteigen. Es darf jedoch mehrfach festgesetzt werden, solange der Aufforderung zur elektronischen Übermittlung nicht nachgekommen wurde.

2 Anforderungen an die Buchführung durch die neue E-Bilanz

Um die Konsequenzen aus der E-Bilanz abschätzen zu können, sollten Sie sich folgende Fragen beantworten:

ja/nein

1. Erfüllt der von Ihnen genutzte Kontenrahmen vom Aufbau her den Mindestumfang, den die Finanzverwaltung fordert?
2. Kann der Kontenrahmen erweitert oder umgestellt werden?
3. Verfügt das Personal der Buchhaltung über ausreichendes Wissen, um die Neuerungen den Anforderungen entsprechend umsetzen zu können?

Aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung besteht für alle Unternehmen bei der elektronischen Übermittlung die Wahl, den Umfang der zu übermittelnden Daten in einem gewissen Umfang zu definieren. Der Umfang der übermittelten Daten bestimmt dabei möglicherweise die Anzahl von Nachfragen des Finanzamtes. Angesichts dessen wird folgende Übermittlung gewählt:

Ich wünsche die Übermittlung meiner Daten in gegenüber der bisherigen Handhabung unverändertem Umfang.

Ich wünsche die Übermittlung meiner Daten entsprechend der Festlegung in der Taxonomie. Ich werde gemäß der Taxonomie buchen und damit die entsprechenden Daten für die Übermittlung zur Verfügung stellen.

3 Auftrag an den Steuerberater in Bezug auf die E-Bilanz

Für das heutige Beratungsgespräch vereinbaren wir eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von EUR

Ich wünsche eine Schulung meines Personals hinsichtlich der Neuerungen in der Buchhaltung aufgrund der E-Bilanz. Hierfür vereinbaren wir eine Vergütung pro Stunde in Höhe von: EUR

In Kenntnis der gesetzlichen Pflicht erteile ich hiermit den Auftrag, die Übersendung meiner Bilanzen an das Finanzamt für Wirtschaftsjahre beginnend ab 2013 per elektronischer Übertragung vorzunehmen. Für zusätzliche Einrichtung und Pflege der Stammdaten im Rahmen der Übersendung der E-Bilanz vereinbaren wir eine Vergütung pro Stunde in Höhe von: EUR

Für die elektronische Übermittlung vereinbaren wir pro Bilanz eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von: EUR

Ich führe die elektronische Übersendung meiner Bilanzen selbst durch.